

### **Statement von Prof. Dr. Winfried Kluth**

Die im Bereich der privatrechtlich verfassten Arbeitgeberverbände eingeführte und durch das Bundesarbeitsgericht und das Bundesverfassungsgericht bei der Beachtung bestimmter Anforderungen grundsätzlich gebilligte Mitgliedschaft ohne Tarifbindung hat im Bereich der Handwerksinnungen und Landesinnungsverbände ein Nachahmungsinteresse geweckt.

Wie bei den privaten Arbeitgeberverbänden steht auch dort das Interesse im Vordergrund, in Zeit sinkender Mitgliederzahlen auch solche Unternehmen zu „halten“, die sich aus einer tarifvertraglichen Bindung lösen oder diese vermeiden wollen.

Dieses aus einer allgemein auf das Verbandsinteresse nachvollziehbare Ziel kann jedoch bei den Handwerksinnungen nicht im Wege der Satzungsänderung eingeführt werden. Es steht nicht im Organisationsermessen der einzelnen Innung, die Grundstrukturen der Mitgliedschaft grundlegend zu verändern, wie dies im Falle der Einführung der OT-Mitgliedschaft der Fall wäre. Eine solche Änderung wäre dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Soweit in einzelnen Fällen entsprechende Satzungsänderungen in der Vergangenheit mit Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer vorgenommen wurden, sind diese rechtswidrig. Neben den Innungen sind auch die aufsichtsführenden Handwerkskammern und ggf. die Wirtschaftsministerien verpflichtet, entsprechende Weisungen zu erteilen bzw. die Genehmigung der Satzungsänderung zurückzunehmen.

